

10.444

**Parlamentarische Initiative  
Strafprozessordnung. Protokollierungsvorschriften**

**Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates**

vom 16. April 2012

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einer Änderung der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung. Gleichzeitig erhält der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kommission beantragt, dem beiliegenden Entwurf zuzustimmen.

16. April 2012

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Anne Seydoux-Christe

---

## Übersicht

*Die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehende Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) schreibt vor, dass Einvernahmeprotokolle der einvernommenen Person vorgelesen oder zum Lesen vorgelegt werden, bevor die einvernommene Person das Protokoll unterzeichnet. Besonders bei Einvernahmen in einer fremden Sprache kann diese Regelung zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, weil das Protokoll nicht nur vorgelesen, sondern auch rückübersetzt werden muss.*

*Nach Auffassung der Kommission soll im Interesse eines raschen Verfahrensablaufs in jenen Fällen auf das Verlesen des Protokolls verzichtet werden können, in denen die Einvernahme mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnung gewährleistet die vollständige und korrekte Dokumentation der Einvernahme, und allfällige Fehler oder Missverständnisse im Protokoll können einfach berichtigt werden. Allerdings beschränkt sich der Anwendungsbereich der neuen Regelung auf die Verfahren vor urteilenden Gerichten, bezieht sich aber nicht auf die Verhandlungen vor dem Zwangsmassnahmengericht oder auf Einvernahmen bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren.*

*Die Kommission beantragt deshalb die dargelegten Änderungen der Strafprozessordnung. Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung hat sie ausserdem beschlossen, eine analoge Regelung für die ebenfalls seit dem 1. Januar 2011 geltende Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) zu beantragen.*

# **Bericht**

## **1 Entstehungsgeschichte**

### **1.1 Parlamentarische Initiative**

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (in der Folge «die Kommission») hat am 20. Mai 2010 auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes mit 12 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, eine parlamentarische Initiative gemäss Artikel 109 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (ParlG) auszuarbeiten. Bezweckt wird eine Änderung der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>2</sup> (StPO), so dass bei Gerichtsverhandlungen, die mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet werden, darauf verzichtet werden kann, das Protokoll der einvernommenen Person vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 15. Oktober 2010 mit 21 zu 3 Stimmen ihre für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs notwendige Zustimmung erteilt (Art. 109 Abs. 3 ParlG).

### **1.2 Arbeiten der Kommission**

Die Kommission befasste sich an zwei Sitzungen im Jahr 2011 mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative. Am 20. Oktober 2011 hat sie einen Vorentwurf einstimmig angenommen und beschlossen, ihn einem engeren Kreis von Betroffenen zur Stellungnahme vorzulegen. Nach Kenntnisnahme der erhaltenen Stellungnahmen hat sie den Vorentwurf um eine analoge Regelung für die Zivilprozessordnung ergänzt und am 16. Februar 2012 den beiliegenden Erlassentwurf einstimmig angenommen. Den vorliegenden Bericht hat sie am 16. April 2012 verabschiedet.

Die Kommission wurde bei ihrer Arbeit gemäss Artikel 112 Absatz 1 ParlG durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterstützt.

## **2 Grundzüge der Vorlage**

### **2.1 Ausgangslage**

#### **2.1.1 Allgemeines**

### **Strafprozessordnung**

Die geltende Regelung der Strafprozessordnung über die Einvernahmeprotokolle (Art. 78) lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Die Aussagen der Parteien, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen werden laufend protokolliert.

<sup>1</sup> SR 171.10

<sup>2</sup> SR 312.0

<sup>2</sup> Die Protokollierung erfolgt in der Verfahrenssprache, doch sind wesentliche Aussagen soweit möglich in der Sprache zu protokollieren, in der die einvernommene Person ausgesagt hat.

<sup>3</sup> Entscheidende Fragen und Antworten werden wörtlich protokolliert.

<sup>4</sup> Die Verfahrensleitung kann der einvernommenen Person gestatten, ihre Aussagen selbst zu diktieren.

<sup>5</sup> Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

<sup>6</sup> Bei Einvernahmen mittels Videokonferenz ersetzt die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Unterzeichnung und Visierung. Die Erklärung wird im Protokoll vermerkt.

<sup>7</sup> Sind handschriftlich erstellte Protokolle nicht gut lesbar oder wurden die Aussagen stenografisch oder mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet, so werden sie unverzüglich in Reinschrift übertragen. Die Notizen und anderen Aufzeichnungen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

Demgegenüber statuierte der Vorentwurf<sup>3</sup> (VE-StPO) nur für Einvernahmen im Vorverfahren die Pflicht zum Vorlesen oder Durchlesen des Protokolls, nicht aber für solche im Gerichtsverfahren (Art. 86 Abs. 3 VE-StPO). Bei Einvernahmen im Gerichtsverfahren hatte der Vorentwurf dagegen vorgesehen, dass der einvernommenen Person unter Vorbehalt des Verzichts die wesentlichen Aussagen hätten vorgelesen werden sollen (Art. 87 Abs. 2 erster Satz VE-StPO), und dass sich die einvernommene Person zur Richtigkeit der Protokollierung hätte äussern sollen (Art. 87 Abs. 2 zweiter Satz VE-StPO). Letzteres wäre allerdings kaum denkbar ohne Kenntnisnahme des Protokolls (durch Vorlesen oder Durchlesen).<sup>4</sup>

Bei der heutigen Regelung lassen sich bei der Protokollierung von Einvernahmen drei Phasen unterscheiden:

- Die schriftliche Aufzeichnung der Aussagen der einvernommenen Person (Art. 78 Abs. 1 StPO);
- das Durchlesen oder Vorlesen des Protokolls (Art. 78 Abs. 5 erster Satz StPO), wobei dieses u.U. in die Sprache der einvernommenen Person rückübersetzt werden muss;
- die Unterzeichnung des vorgelesenen Protokolls durch die einvernommene Person (Art. 78 Abs. 5 zweiter Satz StPO).

<sup>3</sup> Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, Bundesamt für Justiz, Bern 2001.

<sup>4</sup> Gemäss *Peter Popp* (Einvernahmeprotokoll in der Hauptverhandlung. Anmerkungen zu einer parlamentarischen Initiative, in: *forum* 2/2011, S. 98 ff., 99) hätte die Regelung des Vorentwurfs deshalb in der Sache zum gleichen Ergebnis geführt, wie wenn das Protokoll vorgelesen werden muss.

## Zivilprozessrecht

Die seit 1. Januar 2011 in Kraft stehende Zivilprozessordnung regelt in Artikel 176 die Protokollierung von Zeugeneinvernahmen wie folgt:

<sup>1</sup> Die Aussagen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnet. Zu Protokoll genommen werden auch abgelehnte Ergänzungsfragen der Parteien, wenn dies eine Partei verlangt.

<sup>2</sup> Die Aussagen können zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

Aufgrund entsprechender Verweisungen in Artikel 187 Absatz 2 und Artikel 193 ZPO gilt diese Regelung sinngemäss auch für die Protokollierung der mündlichen Erstattung eines Gutachtens sowie von Parteibefragungen und Beweisaussagen.

Vergleichbar mit dem Strafprozessrecht ergeben sich damit bei der Protokollierung von Einvernahmen folgende drei Schritte:

- Die schriftliche Aufzeichnung der Aussagen der Zeugin oder des Zeugen nach ihrem wesentlichen Inhalt sowie allfällig abgelehnter Ergänzungsfragen (Art. 176 Abs. 1 ZPO);
- das Durchlesen oder Vorlesen des Protokolls, wobei sich diese Phase im Unterschied zur StPO nicht direkt aus dem Gesetz ergibt, aber notwendige Voraussetzung der anschliessenden Unterzeichnung durch die Zeugin oder den Zeugen ist;
- die Unterzeichnung des Protokolls durch die Zeugin oder den Zeugen (Art. 176 Abs. 2 ZPO).

### 2.1.2 Gründe der geltenden Regelungen

Die geltenden Regelungen der Strafprozessordnung und der Zivilprozessordnung beruhen auf verschiedenen Überlegungen:

- Sie kompensieren die Pflicht zur bloss sinngemässen Protokollierung (Art. 78 Abs. 3 *e contrario* StPO bzw. Art. 176 Abs. 1 und Art. 235 Abs. 2 ZPO): Weil die Aussagen bloss sinngemäss oder ihrem wesentlichen Inhalt nach, nicht aber immer wörtlich zu protokollieren sind, muss eine Kontrolle erfolgen, ob das Protokoll den Sinn der Aussagen tatsächlich richtig wiedergibt. Dies geschieht durch die Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls durch die einvernommene Person.
- Sie stellen sicher, dass das Gericht und die Parteien dokumentiert sind und über eindeutige, unveränderbare Einvernahmeprotokolle verfügen, welche Grundlage für die Urteilsberatung bzw. die Parteivorträge bilden können.
- Sie machen Verfahren um Protokollberichtigung nach Abschluss der Verhandlung (Art. 79 StPO bzw. Art. 235 Abs. 3 ZPO) weitestgehend entbehrlich.
- Sie verhindern, dass die Richtigkeit des Protokolls (etwa wenn eine unkorrekte Übersetzung geltend gemacht wird) durch die zweite Instanz beurteilt

werden muss, indem das auf einem angeblich unrichtigen Protokoll beruhende erstinstanzliche Urteil angefochten wird.

### **2.1.3 Kritik**

Gegen die geltenden Regelungen wird vorgebracht, das Durchlesen oder Vorlesen (evtl. verbunden mit einer Rückübersetzung) und das Unterzeichnen verlängerten die Verhandlungen wesentlich. Überdies stellen sie eine Abkehr von früheren bewährten Systemen in mehreren Kantonen dar, welche nicht zwingend sei.

Während Schätzungen vor dem Inkrafttreten der StPO von einer Verdoppelung oder gar Verdreifachung des Zeitaufwandes für eine Hauptverhandlung ausgingen<sup>5</sup>, hat sich im Kanton Zürich während einer Testphase gezeigt, dass der Mehraufwand bei einfachen Fällen rund 50 % beträgt, bei komplexen Fällen dagegen von einer Verdoppelung auszugehen ist, wobei diesem Mehraufwand auch zeitliche Einsparungen gegenüberstehen.<sup>6</sup>

## **2.2 Die beantragte Neuregelung**

### **2.2.1 Vorentwurf und Ergebnisse der Anhörung**

Die Kommission hat am 20. Oktober 2011 einen Vorentwurf zu einer Änderung von Artikel 78 StPO angenommen, welche ermöglichen soll, auf das Verlesen des Protokolls zu verzichten, wenn die Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wird. Vom 31. Oktober bis zum 31. Dezember 2011 wurde eine Anhörung durchgeführt, in der ein engerer Kreis von Betroffenen zu dem Vorentwurf Stellung nehmen konnte.<sup>7</sup>

Folgende Adressaten wurden eingeladen, Stellung zu nehmen: die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK); die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD); das Bundesstrafgericht (BSGer); die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS); die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS); die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR); die Obergerichtspräsidentenkonferenz der Zentralschweiz und des Kantons Zürich; die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) sowie der Schweizerische Anwaltsverband (SAV).

Mit Ausnahme der KdK haben alle Adressaten von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Zudem haben sich das Obergericht des Kantons Schaffhausen (OGer SH), das Obergericht des Kantons Aargau (OGer AG) sowie das Centre Patronal zum Vorentwurf geäußert. Somit gingen insgesamt elf Stellungnahmen ein.

<sup>5</sup> *Niklaus Schmid*, Schweizerische Strafprozessordnung. Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 7 zu Art. 78.

<sup>6</sup> *Peter Marti*, Das Protokollieren von Einvernahmen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung aus der Sicht eines Zürcher Richters – Fluch oder Segen?, in: *forumpoenale* 2/2011, S. 91 ff., 95.

<sup>7</sup> Der Bericht über die Anhörungsergebnisse kann auf der Website der Kommission eingesehen werden: [www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/berichte-legislativkommissionen/kommission-fuer-rechtsfragen-rk/seiten/default.aspx](http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/berichte-legislativkommissionen/kommission-fuer-rechtsfragen-rk/seiten/default.aspx)

Die klare Mehrheit der Stellungnehmenden<sup>8</sup> spricht sich für die vorgeschlagene Revision aus. Kritisch äussern sich dagegen die DJS wie auch der SAV, für die sich nicht nur inhaltliche Fragen stellen, sondern in deren Augen die Revision angesichts der Tatsache, dass die neue Strafprozessordnung erst seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, auch viel zu früh erfolgt; eine Meinung, die im Übrigen von der KSBS geteilt wird.

Die Befürworter der Revision sind der Ansicht, dass diese zu einer Vereinfachung und Verkürzung der Hauptverhandlung mit entsprechender Kosteneinsparung führt<sup>9</sup>, namentlich bei grossen Prozessen und bei Einvernahmen unter Mithilfe einer Übersetzung.<sup>10</sup> Die vorgeschlagene Neuregelung ermögliche freiere und direktere Einvernahmen mit Rück- und Präzisierungsfragen<sup>11</sup>, während bei der derzeitigen Regelung im Haupt- und Rechtsmittelverfahren keine eigentliche Befragung mehr stattfinden könne.<sup>12</sup> Weiter bringen die Befürworter der Revision vor, dass es unter jenen früheren kantonalen Strafprozessordnungen, welche keine Protokollierungsvorschriften gemäss StPO vorgesehen hatten, zu keinerlei Problemen gekommen sei.<sup>13</sup>

In den Augen der Revisionskritiker ist mit den neuen Vorschriften die Möglichkeit eingeschränkt, im Hauptverfahren Aussagen zu überprüfen, zu ergänzen und zu korrigieren; dies sei aber ein wichtiges Element des Rechts auf einen fairen Prozess.<sup>14</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass auch modernste Aufzeichnungsgeräte mangelhaft sein können und Datenmaterial unter Umständen auch durch Manipulation verlorengehen kann.<sup>15</sup> Gerade bei Sachverständigen, welche schwierige technische oder psychologische Abläufe zu erläutern haben, sei die Bestätigung von Aussagen durch Unterschrift zwingend nötig. Der SAV erinnert daran, dass die Kantone, die seit einiger Zeit die derzeit geltenden Protokollierungsvorschriften anwenden, sehr gute Erfahrungen damit gemacht haben.

Einzelne Stellungnehmende schlagen darüber hinaus vor, eine analoge Revision in der Zivilprozessordnung vorzunehmen, da auch dort die geltenden Protokollierungsvorschriften (Art. 176 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 193 ZPO) zu Verfahrensverlängerungen führen und parallele Regelungen im Straf- und Zivilprozess sinnvoll erscheinen.<sup>16</sup>

## **2.2.2 Die vorgeschlagene Regelung im Allgemeinen**

Die vorgeschlagene Regelung ändert nichts daran, dass Einvernahmen stets schriftlich zu protokollieren sind. Sie stehen damit im Einklang mit der Regelung gemäss Artikel 76 Absatz 4 StPO beziehungsweise Artikel 176 Absatz 2 ZPO, wonach eine Bild- oder Tonaufzeichnung von Verfahrenshandlungen bloss zusätzlich zur schrift-

<sup>8</sup> SVJ, SVR, BStGer, KKJPD, Obergerichtspräsidentenkonferenz der Zentralschweiz und des Kantons Zürich, KSBS, Centre Patronal, OGer AG, OGer SH.

<sup>9</sup> SVR, OGer AG, OGer SH.

<sup>10</sup> BStGer

<sup>11</sup> OGer SH, SVR.

<sup>12</sup> KSKB

<sup>13</sup> OGer SH, SVR.

<sup>14</sup> DJS

<sup>15</sup> DJS

<sup>16</sup> Obergerichtspräsidentenkonferenz der Zentralschweiz und des Kantons Zürich, OGer AG, OGer SH.

lichen Protokollierung, nicht aber an deren Statt angeordnet werden kann. Somit verlangt auch die neue Regelung eine fortlaufende, sinngemässe Protokollierung des wesentlichen Inhalts während der Verhandlung und dürfte eine Bearbeitung des Protokolls nach der Verhandlung weitgehend entbehrlich machen.<sup>17</sup> Demgegenüber ist es nicht das Ziel der neuen Regelung, dass ein Einvernahmeprotokoll zukünftig grundsätzlich erst nach der Verhandlung anhand der Aufzeichnungen erstellt wird. Denn ein solches Vorgehen hätte wohl zur Folge, dass umfangreiche, detaillierte und teilweise wörtliche Protokolle erstellt werden, was zu einem erheblichen Zeitaufwand nach der Verhandlung führt.<sup>18</sup>

Die für die StPO vorgeschlagene Regelung überträgt den Entscheid über ein Absehen von der ordentlichen Protokollierung nicht der Verfahrensleitung, sondern dem Gericht. Dies zum einen angesichts der Bedeutung und der Funktion des Vorlesens und Unterzeichnens eines Einvernahmeprotokolls (dazu oben Ziff. 2.1.2), zum andern auch weil der Verzicht auf das Vorlesen und Unterzeichnen alle Mitglieder des Gerichts direkt betrifft, sehen sie sich doch u.U. damit konfrontiert, im Rahmen der Urteilsberatung Einvernahmen abzuhören. Überdies ist auch denkbar, dass nicht für eine Verhandlung generell, sondern für einzelne Einvernahmen auf das Vorlesen und Unterzeichnen verzichtet wird. In einem solchen Fall schiene es sachfremd, wenn allein die Verfahrensleitung und nicht das Gesamtgericht über die Vereinfachung zu entscheiden hätte. Im Zivilprozess dagegen kann auch das einvernehmende Gerichtsmittglied, an welches die Beweisabnahme nach Artikel 155 Absatz 1 ZPO delegiert wurde, über das Absehen von der ordentlichen Protokollierung entscheiden.

Der Anwendungsbereich der neuen Regelung beschränkt sich auf die Verfahren vor urteilenden Straf- und Zivilgerichten, bezieht sich aber nicht auf die Verhandlungen vor dem Zwangsmassnahmengericht. Da die vor diesem Gericht zu behandelnden Themen eng umgrenzt sind, also die Einvernahmen regelmässig kurz sind und zudem neben der beschuldigten Person kaum je weitere Personen einvernommen werden, erscheint die Möglichkeit einer vereinfachten Protokollierung nicht nötig. Auch für Einvernahmen im Vorverfahren gilt die neue Regelung nicht, so dass Einvernahmen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft der einvernommenen Person immer vorzulesen oder zum Durchlesen vorzulegen und von ihr zu bestätigen sind. Dies ist vor allem wegen der im Hauptverfahren geltenden beschränkten Unmittelbarkeit erforderlich, nach welcher Zeuginnen und Zeugen nur ausnahmsweise vom Gericht selber noch einmal einvernommen werden (vgl. Art. 343 StPO). Deshalb muss sichergestellt sein, dass die im Vorverfahren protokollierten Zeugen aussagen tatsächlich dem Gesagten entsprechen.

Die Kommission ist der Meinung, dass mit der beantragten Neuregelung die Effizienz der Verfahren gesteigert werden kann und dennoch ein vernünftiger Ausgleich besteht zwischen dem Interesse an einer speditiven Erledigung von Prozessen und der Wahrung der straf- und zivilprozessualen Grundsätze (oben Ziff. 2.1.2). So kann

<sup>17</sup> Eine solche Kombination einer Pflicht zur laufenden Protokollierung einerseits und dem Verzicht auf Vorlesen und Unterzeichnen andererseits befürwortet denn auch *Peter Marti* (Das Protokollieren von Einvernahmen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung aus der Sicht eines Zürcher Richters – Fluch oder Segen?, in: *forumpoenale* 2/2011, S. 97).

<sup>18</sup> In dieser Art wurde im Kanton Zürich unter kantonalem Strafprozessrecht protokolliert – mit einer «enorme(n) Nachbearbeitungszeit» (*Peter Marti*, Das Protokollieren von Einvernahmen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung aus der Sicht eines Zürcher Richters – Fluch oder Segen?, in: *forumpoenale* 2/2011, S. 95).



das Gericht darauf verzichten, das Protokoll vorzulesen, und damit das Verfahren verkürzen; Einvernahmen müssen aber weiterhin sinngemäss und fortlaufend protokolliert werden. Zudem stellt die Möglichkeit der Protokollberichtigung (Art. 79 StPO bzw. Art. 235 Abs. 3 ZPO) sicher, dass auch nachträglich auf Gesuch hin Änderungen am Protokoll vorgenommen werden können. Aufgrund der Tatsache, dass bereits vor Inkrafttreten der Straf- und der Zivilprozessordnung im Januar 2011 einige Kantone so verfahren sind und es nicht zu Unzulänglichkeiten gekommen ist, ist diese Möglichkeit nach Ansicht der Kommission im Sinne eines Fakultativums wieder einzuführen. Es steht den urteilenden Gerichten aber weiterhin offen so vorzugehen, wie es die Prozessordnung für den Regelfall vorsieht.

### **3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **3.1 Zivilprozessordnung**

##### *Art. 176*

*Abs. 1:* Nach geltendem Wortlaut dieser Bestimmung haben die Zeugin oder der Zeuge das Protokoll zu unterzeichnen, ohne dass eine jedenfalls notwendige vorgängige Kenntnisnahme durch Vorlesen oder selbständiges Durchlesen ausdrücklich vorgesehen wäre. Im Zuge der Änderung der Bestimmung von Artikel 176 wird auch dies nunmehr im Gesetz klar geregelt, ohne dass damit eine Änderung der Rechtslage verbunden wäre. Mit dieser präzisierenden Anpassung erfolgt auch eine analoge Regelung wie im Strafprozess. Im Übrigen verbleibt Absatz 1 unverändert.

*Abs. 3:* Die Regelung eröffnet dem Gericht beziehungsweise im Falle der Delegation der Beweisabnahme an ein Gerichtsmitglied die Möglichkeit davon abzusehen, das Protokoll der Zeugin oder dem Zeugen in der Verhandlung vorzulesen bzw. vorzulegen und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnen zu lassen, wenn die Aussagen mit technischen Hilfsmitteln gemäss Absatz 2, d.h. auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln, aufgezeichnet werden. Unverändert gilt auch in diesen Fällen die Pflicht zur laufenden Protokollierung der Zeugenaussagen in ihrem wesentlichen Inhalt und von abgelehnten Ergänzungsfragen der Parteien gemäss Absatz 1.

Angesichts des Verzichts auf das Vorlesen und die Unterzeichnung des Protokolls durch die Zeugin oder den Zeugen kommt den technischen Aufzeichnungen zentrale Bedeutung zu. Diese Aufzeichnungen sind daher zu den Akten zu nehmen und zusammen mit dem Protokoll aufzubewahren, um zu einem späteren Zeitpunkt und insbesondere für allfällige Protokollberichtigungs- oder Rechtsmittelverfahren verfügbar zu sein.

Über die Verweise in den Artikeln 187 Absatz 2 und Artikel 193 gilt die Regelung sinngemäss auch für die Protokollierung der mündlichen Erstattung eines Gutachtens sowie von Parteibefragungen und Beweisaussagen.

##### *Art. 407a*

Im Unterschied zur allgemeinen Übergangsbestimmung beim Inkrafttreten der Zivilprozessordnung nach Artikel 404 Absatz 1 stellt diese Übergangsbestimmung klar, dass die neue Regelung auch in rechtshängigen Verfahren für Zeugen-

einvernehmen, mündliche Gutachtenserstattungen sowie Parteibefragungen und Beweisaussagen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt.

## **3.2 Strafprozessordnung**

*Art. 78*

*Abs. 5<sup>bis</sup>*: Die Einfügung der neuen Regelung in Artikel 78 stellt klar, dass lediglich von der Pflicht zum Vorlesen und zum Unterzeichnen abgewichen werden kann, nicht aber davon, die Aussagen laufend und in der Regel sinngemäss zu protokollieren. Die Aufzeichnungen sind angesichts ihrer Bedeutung zu den Akten zu nehmen, um später entsprechend verfügbar zu sein.

Sodann wird der Anwendungsbereich der Ausnahme auf das Hauptverfahren beschränkt. Vor dem Zwangsmassnahmengericht sind Einvernahmeprotokolle somit immer vorzulesen und zu unterzeichnen. Dagegen gilt die Erleichterung aufgrund des Verweises auf die Bestimmungen des erstinstanzlichen Hauptverfahrens in Artikel 405 Absatz 1 StPO auch für das Berufungsverfahren. Im Beschwerdeverfahren finden keine Einvernahmen statt, da dieses Verfahren immer schriftlich durchgeführt wird (Art. 397 Abs. 1 StPO).

*Abs. 7*: In der heutigen Fassung lässt die Vorschrift vermuten, dass Einvernahmen mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet werden dürfen, ohne dass gleichzeitig fortlaufend und sinngemäss zu protokollieren sei. Dies steht bereits heute im Widerspruch zu Artikel 76 Absatz 4 StPO, wonach eine Aufzeichnung nur zusätzlich zur schriftlichen Protokollierung, nicht aber an deren Stelle, erfolgen kann. Der neue Absatz 5<sup>bis</sup> in der vorgeschlagenen Fassung entbindet zwar nur von der Pflicht zum Vorlesen und Unterzeichnen des Protokolls, nicht aber von der laufenden und sinngemässen Protokollierung. Damit steht jedoch Absatz 7 im Widerspruch, indem dieser in der heutigen Fassung die nachträgliche Erstellung des schriftlichen Protokolls gestützt auf die Aufzeichnung mit technischen Hilfsmitteln zuzulassen scheint.

## **4 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund oder die Kantone keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Belastungen zur Folge. Im Gegenteil: Die Möglichkeit, auf das Vorlesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen zu verzichten, hat eine Verkürzung der Hauptverhandlungen zur Folge, und führt damit zu einer finanziellen Entlastung. Auch die vorgesehene Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen ist angesichts der heutigen Technik mit keinen nennenswerten finanziellen Belastungen verbunden.

## **5 Verfassungsmässigkeit**

Der Bund ist gestützt auf seine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Zivilprozessrechts (Art. 122 Abs. 1 BV) und des Strafprozessrechts (Art. 123 Abs. 1 BV) zum Erlass entsprechender Regelungen zuständig.

# Schweizerische Zivilprozessordnung und Schweizerische Strafprozessordnung (Protokollierungsvorschriften)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates  
vom 16. April 2012<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 2012<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### 1. Zivilprozessordnung<sup>3</sup>

*Art. 176 Abs. 1 und 3 (neu)*

<sup>1</sup> Die Aussagen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen, der Zeugin oder dem Zeugen vorgelesen oder zum Lesen vorgelegt und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnet. Zu Protokoll genommen werden auch abgelehnte Ergänzungsfragen der Parteien, wenn dies eine Partei verlangt.

<sup>3</sup> Werden die Aussagen im Rahmen einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln nach Absatz 2 aufgezeichnet, so kann das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmitglied darauf verzichten, der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt.

*Gliederungstitel vor Art. 404*

### 3. Titel: Übergangsbestimmungen

#### 1. Kapitel:

#### Übergangsbestimmungen zum erstmaligen Inkrafttreten dieses Gesetzes

<sup>1</sup> BBl 2012 5707

<sup>2</sup> BBl 2012 5719

<sup>3</sup> SR 272

*Gliederungstitel vor Art. 407a (neu)*

## **2. Kapitel: Übergangsbestimmungen zu Änderungen dieses Gesetzes**

*Art. 407a (neu)* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

In Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt für Verfahrenshandlungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens das neue Recht.

## **2. Strafprozessordnung<sup>4</sup>**

*Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup> (neu) und 7*

<sup>5bis</sup> Wird die Einvernahme im Hauptverfahren mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann das Gericht darauf verzichten, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

<sup>7</sup> Sind handschriftlich erstellte Protokolle nicht gut lesbar oder wurden die Aussagen stenografisch aufgezeichnet, so werden sie unverzüglich in Reinschrift übertragen. Die Notizen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

*Gliederungstitel vor Art. 456a (neu)*

## **5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zu Änderungen dieses Gesetzes**

*Art. 456a (neu)* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

In Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt für Einvernahmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens das neue Recht.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

zu 10.444

## **Parlamentarische Initiative Strafprozessordnung. Protokollierungsvorschriften**

**Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates  
vom 16. April 2012**

**Stellungnahme des Bundesrates**

vom 23. Mai 2012

---

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Bericht vom 16. April 2012 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates betreffend die parlamentarische Initiative 10.444 «Strafprozessordnung. Protokollierungsvorschriften» nehmen wir nach Artikel 112 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG) nachfolgend Stellung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

23. Mai 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

# Stellungnahme

## 1 Ausgangslage

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat am 20. Mai 2010 auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes mit 12 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, eine parlamentarische Initiative gemäss Artikel 109 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (ParlG) auszuarbeiten. Bezweckt wird eine Änderung der Strafprozessordnung<sup>2</sup> (StPO), sodass bei Gerichtsverhandlungen, bei denen die Einvernahmen mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet werden, darauf verzichtet werden kann, das Protokoll der einvernommenen Person vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 15. Oktober 2010 mit 21 zu 3 Stimmen ihre für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs notwendige Zustimmung erteilt (Art. 109 Abs. 3 ParlG).

Die RK-S hat daraufhin einen Vorentwurf erarbeitet, nach welchem das urteilende Gericht darauf verzichten kann, Einvernahmeprotokolle vorzulesen oder der einvernommenen Person zum Lesen vorzulegen und von ihr unterzeichnen zu lassen, sofern die Einvernahme zumindest im Ton mit technischen Hilfsmitteln aufgenommen wird. Am 20. Oktober 2011 hat die RK-S diesen Vorentwurf einem engeren Kreis von Betroffenen zur Stellungnahme vorgelegt. Nach Kenntnisnahme der erhaltenen Stellungnahmen hat sie den Vorentwurf um eine analoge Regelung für die Zivilprozessordnung<sup>3</sup> (ZPO) ergänzt und am 16. Februar 2012 den Erlassentwurf einstimmig angenommen. Den Bericht hat sie am 16. April 2012 verabschiedet.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates

Nach der Auffassung des Bundesrates betrifft die Änderung zwar nicht einen zentralen Punkt des Verfahrens; dennoch führt sie dazu, dass inskünftig nicht mehr in der ganzen Schweiz in gleicher Weise protokolliert wird, sondern vielmehr wieder kantonale Unterschiede herrschen werden. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu der nach langer Zeit erreichten Vereinheitlichung des Straf- und Zivilprozessrechts. Mit Bezug auf das Strafprozessrecht erfolgt die Änderung sodann, obschon die Frage damals im Rahmen der Beratungen zur StPO in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N)<sup>4</sup> bereits eingehend diskutiert und ein entsprechender Antrag abgelehnt worden ist.

Trotz dieser Bedenken begrüsst der Bundesrat die vorgeschlagene Änderung der beiden Prozessrechte und beurteilt sie insbesondere aus folgenden Gründen als positiv:

- Sie ermöglicht ein Absehen vom Verlesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen, belässt aber die Pflicht zur fortlaufenden Protokollierung. Damit ist sichergestellt, dass das urteilende Gericht und die Parteien am

<sup>1</sup> SR 171.10

<sup>2</sup> SR 312.0

<sup>3</sup> SR 272

<sup>4</sup> Protokoll der Sitzung der RK-N vom 10./11.5.2007, S. 39–43.

Ende des Beweisverfahrens bzw. der Parteiverhandlungen über die nötigen Unterlagen für die Parteivorträge und die Urteilsberatung verfügen.

- Sie beschränkt sich im Strafprozess auf die urteilenden Gerichte, sodass die Richtigkeit der für das Verfahren besonders wichtigen Protokolle von Einvernahmen der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren stets durch (Vor-)Lesen und Unterzeichnen geprüft und bestätigt wird.
- Sie lässt den Gerichten die nötige Flexibilität, indem diese je nach Einvernahme über die Anwendung der einfacheren Regeln entscheiden können.
- Sie stellt eine Parallelität der zivil- und der strafprozessualen Regelung sicher.

### **3 Antrag des Bundesrates**

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Bundesrat Zustimmung zum Antrag der RK-S.







10.444

**Parlamentarische Initiative**  
**RK-SR.**  
**Strafprozessordnung.**  
**Protokollierungsvorschriften**  
**Initiative parlementaire**  
**CAJ-CE.**  
**Code de procédure pénale.**  
**Dispositions relatives**  
**à la rédaction des procès-verbaux**

*Erstrat - Premier Conseil*[Informationen CuriaVista](#)[Informations CuriaVista](#)[Informazioni CuriaVista](#)[Bericht RK-SR 16.04.12 \(BBI 2012 5707\)](#)[Rapport CAJ-CE 16.04.12 \(FF 2012 5281\)](#)[Stellungnahme des Bundesrates 23.05.12 \(BBI 2012 5719\)](#)[Avis du Conseil fédéral 23.05.12 \(FF 2012 5293\)](#)[Ständerat/Conseil des Etats 12.06.12 \(Erstrat - Premier Conseil\)](#)[Nationalrat/Conseil national 17.09.12 \(Zweitrat - Deuxième Conseil\)](#)[Ständerat/Conseil des Etats 28.09.12 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)[Nationalrat/Conseil national 28.09.12 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)[Text des Erlasses \(BBI 2012 8149\)](#)[Texte de l'acte législatif \(FF 2012 7535\)](#)

**Seydoux-Christe** Anne (CE, JU), pour la commission: Se fondant sur l'article 109 alinéa 1 de la loi sur le Parlement, la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a décidé, le 20 mai 2010, par 12 voix contre 0 et 1 abstention, d'élaborer une initiative parlementaire. Celle-ci vise à modifier le Code de procédure pénale de telle sorte que si, au cours d'une audience, les dépositions sont enregistrées par des moyens techniques, il ne soit pas nécessaire que le procès-verbal soit lu ou remis pour lecture à la personne entendue, ni qu'il soit signé par elle. Le 15 octobre 2010, la Commission des affaires juridiques du Conseil national a approuvé, par 21 voix contre 3, la décision de sa commission soeur, l'habilitant ainsi à élaborer un projet d'acte. La CAJ-CE a donc élaboré un avant-projet, approuvé à l'unanimité en octobre 2011 par ses membres, qu'elle a soumis à un cercle restreint d'organismes concernés dans le cadre d'une audition. Pour les résultats de cette audition, je vous renvoie au chiffre 2.2.1 du rapport (FF 2012 5286). Après avoir pris connaissance des avis reçus, elle a complété l'avant-projet en y ajoutant une réglementation analogue pour le Code de procédure civile. Le 16 février 2012, la CAJ-CE a adopté, à l'unanimité, le projet d'acte qui vous est soumis et, le 16 avril 2012, elle a adopté son rapport.

Dans son avis du 23 mai 2012, le Conseil fédéral propose d'approuver ce projet, malgré certaines réserves quant au fait que les procès-verbaux d'audition ne seront plus établis de manière uniforme dans toute la Suisse, alors que l'unification de la procédure pénale et de la procédure civile vient d'être réalisée. Le Conseil fédéral voit plusieurs avantages dans ce projet. La modification prévue permet de renoncer à la lecture à haute voix et à la signature des procès-verbaux d'audition, mais maintient l'obligation de rédiger des procès-verbaux séance tenante. En procédure pénale, la modification se limite aux tribunaux qui ont la compétence de rendre des jugements. Les personnes entendues continueront de contrôler et de confirmer l'exactitude des procès-verbaux établis lors des auditions de la police ou du Ministère public. Les tribunaux ont une certaine marge d'action puisqu'ils peuvent décider au cas par cas s'ils veulent appliquer ou non les règles simplifiées et il y a un parallélisme entre les règles de procédure civile et celles de procédure pénale.

Je vous propose donc d'entrer en matière et d'adopter ce projet de modification du Code de procédure pénale et du Code de procédure civile.

---

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative hat Ihre Kommission für Rechtsfragen ein Anliegen aufgegriffen, das offenbar zahlreichen Kantonen unter den Nägeln brennt - ich wurde auch verschiedentlich darauf angesprochen -, nämlich dass Protokolle von Einvernahmen dann nicht mehr vorgelesen werden müssen, wenn die Einvernahme auf einem Tonträger aufgenommen worden ist. Diese Vorgehensweise entsprach der Praxis in mehreren Kantonen vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung Anfang 2011. Die Strafprozessordnung lässt dagegen keinen Verzicht auf das Vorlesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen mehr zu, und zwar selbst dann, wenn die Einvernahme aufgezeichnet worden ist. Die heutige Regelung stellt zwar sicher, dass die Parteien und das Gericht für die Parteivorträge und die Urteilsberatung über Protokolle verfügen, die von der einvernommenen Person als richtig bestätigt worden sind. Auf der anderen Seite erweist sich das Verlesen und allenfalls dann auch Zurückübersetzen von Einvernahmen tatsächlich als zeitaufwendig.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat jetzt einen Weg gefunden, der diesen gegensätzlichen Interessen gerecht wird. Der Bundesrat begrüsst diesen Weg und bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

---

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Schweizerische Zivilprozessordnung und Schweizerische Strafprozessordnung  
(Protokollierungsvorschriften)  
Code de procédure civile suisse et Code de procédure pénale suisse (Dispositions  
relatives à la rédaction des procès-verbaux)**

*Detailberatung - Discussion par article*

**Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission: BBl*

**Titre et préambule**

*Proposition de la commission: FF*

---

**Seydoux-Christe** Anne (CE, JU), pour la commission: Vous aurez remarqué que, dans le document qu'on vous a distribué, l'on parle du rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats du 16 avril 2016, mais on peut toujours anticiper la date! Pour information, cette faute de frappe sera corrigée lors de la publication dans la Feuille fédérale, donc au plus tôt la semaine prochaine.

---

*Angenommen - Adopté*

**Ziff. I**

*Antrag der Kommission: BBl*

**Ch. I**

*Proposition de la commission: FF*

---

**Seydoux-Christe** Anne (CE, JU), pour la commission: L'article 176 alinéa 1 du Code de procédure civile exprime désormais l'obligation pour le témoin de signer le procès-verbal sans impérativement en prendre connaissance en écoutant la lecture ou en le lisant lui-même. Grâce à cette adaptation, les réglementations seront analogues dans le Code de procédure pénale et le Code de procédure civile. S'agissant du nouvel alinéa 3, il permet au tribunal, ou aux

*AB 2012 S 532 / BO 2012 E 532*

membres du tribunal à qui l'administration des preuves est déléguée, de renoncer à lire ou à remettre le procès-verbal pour lecture si, conformément à l'alinéa 2, les dépositions ont été enregistrées par des moyens techniques - bande magnétique, vidéo, etc. - pendant les débats. Les enregistrements ont dès lors une grande importance et doivent être versés au dossier et conservés avec le procès-verbal. Cette réglementation s'applique par analogie aux rapports d'experts présentés oralement et aux interrogatoires et dépositions des parties, conformément au renvoi opéré aux articles 187 alinéa 2 et 193 du Code de procédure civile.

L'article 407a, qui est nouveau, prévoit que le nouveau droit s'applique aux procédures en cours pour les auditions de témoins, les rapports d'experts présentés oralement, les interrogatoires et les dépositions des parties.

Le nouvel alinéa 5bis de l'article 78 du Code de procédure pénale prévoit que le tribunal peut certes exempter la personne entendue de la lecture et de la signature du procès-verbal; par contre, il a l'obligation de consigner au procès-verbal les dépositions séance tenante et - généralement - en substance. Les enregistrements seront versés au dossier. Cette exemption ne vaut que pour les débats. Devant le tribunal des mesures de contrainte, les procès-verbaux d'audience doivent toujours être lus et signés. L'exemption est applicable par ailleurs aux débats d'appel.

Par rapport à l'article 78 alinéa 7, je relève que l'article 76 alinéa 4 du Code de procédure pénale prévoit la possibilité d'enregistrer des dépositions par des moyens techniques en sus d'un procès-verbal écrit. Le nouvel alinéa 5bis ne permet pas de renoncer à la rédaction d'un procès-verbal séance tenante et en substance.

---

*Angenommen - Adopté*

**Ziff. II**

*Antrag der Kommission: BBI*

**Ch. II**

*Proposition de la commission: FF*

*Angenommen - Adopté*

*Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Entwurfes ... 38 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)



10.444

**Parlamentarische Initiative  
RK-SR.  
Strafprozessordnung.  
Protokollierungsvorschriften  
Initiative parlementaire  
CAJ-CE.  
Code de procédure pénale.  
Dispositions relatives  
à la rédaction des procès-verbaux**

*Zweitrat - Deuxième Conseil*

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Bericht RK-SR 16.04.12 \(BBI 2012 5707\)](#)

[Rapport CAJ-CE 16.04.12 \(FF 2012 5281\)](#)

[Stellungnahme des Bundesrates 23.05.12 \(BBI 2012 5719\)](#)

[Avis du Conseil fédéral 23.05.12 \(FF 2012 5293\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 12.06.12 \(Erstrat - Premier Conseil\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 17.09.12 \(Zweitrat - Deuxième Conseil\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 28.09.12 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 28.09.12 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)

[Text des Erlasses \(AS 2013 851\)](#)

[Texte de l'acte législatif \(RO 2013 851\)](#)

---

**Jositsch** Daniel (S, ZH), für die Kommission: Gesetze sind nicht mehr für die Ewigkeit gemacht. Sie unterliegen stetem und immer rasanterem Wandel, und das gilt wohl auch für die Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung. Diese beiden grossen Gesetzeswerke sind am 1. Januar 2011, also im letzten Jahr, in Kraft getreten, und nun diskutieren wir bereits über die erste Revision.

Vielleicht noch zum Hintergrund: Die Strafprozessordnungen und die Zivilprozessordnungen waren bisher kantonale Regelwerke; beide Prozessformen sind also früher auf kantonaler Ebene geregelt worden. Die beiden Prozessordnungen, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, haben eine gesamtschweizerische Regelung herbeigeführt. Das bedeutet natürlich auch, dass eigentlich in allen Kantonen die einen oder anderen Änderungen im Zivilprozess und im Strafprozess vorgenommen werden mussten. Eine dieser Änderungen - und über diese diskutieren wir heute - betrifft die Protokollierungsvorschrift.

Die neue Ordnung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, sieht vor, dass das Protokoll nach einer Einvernahme verlesen oder vom Betreffenden durchgelesen werden muss, und zwar auch dann, wenn die Einvernahme vor Gericht erfolgt. Grund für diese Regelung ist erstens, dass man natürlich damit die Kontrolle hat, ob das Protokoll auch dem Willen des Aussagenden entspricht. Es ist nämlich so, dass das Protokoll kein Wortprotokoll ist, sondern ein sinngemässes Protokoll. Zweitens hat man damit natürlich Klarheit über die Faktenlage, das heisst, der Aussagende liest das Protokoll noch einmal durch, oder es wird noch einmal verlesen, und damit besteht quasi mehr Klarheit über die Faktenlage. Das sind sicherlich Gründe, die man gelten lassen muss.

Auf der anderen Seite aber, und das gilt es auch zu berücksichtigen, ergibt sich aufgrund dieser Protokollierungsvorschrift für diejenigen Kantone, die das bisher nicht gekannt haben, ein erheblicher Mehraufwand. Man rechnet beispielsweise im Kanton Zürich, der das neu einführen musste, mit einem zusätzlichen Aufwand im Umfang von 50 bis 100 Prozent der Zeit, die ein entsprechendes Gerichtsverfahren dauert. Das ist nun sicherlich auch nicht zweckmässig. Deshalb hat die Kommission für Rechtsfragen versucht, hier einen Kompromiss zu finden.

Die vorliegende Vorlage sollte einen solchen Kompromiss darstellen. Und zwar sieht die Regelung, die die Kommission für Rechtsfragen Ihnen vorschlägt, vor, dass es in Zukunft keine Pflicht mehr gibt, dass die Protokolle vorgelesen oder durchgelesen und anschliessend unterschrieben werden, sofern eine technische Aufzeichnung stattfindet. Es ist aber zu bemerken, dass es sich dabei um eine

sogenannte Kann-Vorschrift handelt. Das heisst, es ist nicht so, dass wir nun quasi zurückgehen oder die Möglichkeit des Vorlesens und Durchlesens vor Gericht abschaffen wollen. Vielmehr soll es den Kantonen bzw. im konkreten Fall den Gerichten anheimgestellt werden, ob sie im konkreten Fall eine solche Pflicht vorsehen möchten oder nicht. Das heisst, es gibt neu fakultativ - ich betone: fakultativ - die Möglichkeit, auf das Vorlesen bzw. Durchlesen unmittelbar vor dem Gericht zu verzichten, wenn eben eine technische Aufnahme stattfindet.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates erachtet diese Regelung als zweckmässig und beantragt Ihnen, dieser Regelung zuzustimmen.

---

**Lüscher** Christian (RL, GE), pour la commission: Vous le savez, le peuple suisse a décidé d'unifier la procédure pénale et la procédure civile, ce qui fait que, depuis le 1er janvier 2011, nous vivons sous l'empire d'un Code de procédure pénale et d'un Code de procédure civile qui s'appliquent dans tous les cantons de Suisse, alors que l'organisation des tribunaux est laissée à la discrétion des cantons. Depuis l'entrée en vigueur du Code de procédure pénale le 1er janvier 2011, le procès-verbal d'une audition est lu, par le président ou par le greffier, ou remis pour lecture à la personne entendue avant qu'elle y appose sa signature. Cette disposition s'applique également lorsque les dépositions ont été enregistrées sur une bande sonore, ce qui peut avoir pour conséquence de rallonger la procédure, notamment en cas de rétrotraduction, c'est-à-dire lorsque l'on doit traduire le procès-verbal à la personne auditionnée parce qu'elle est entendue dans une langue étrangère.

Fort de ce constat, la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a décidé, le 20 mai 2010, d'élaborer une initiative parlementaire visant à modifier le Code de procédure pénale de façon à ce que si, au cours d'une audience, les dépositions sont enregistrées par des moyens techniques, il ne soit pas nécessaire que le procès-verbal soit lu ou remis pour lecture à la personne entendue, ni qu'il soit signé par elle.

Suite à l'approbation de la Commission des affaires juridiques du Conseil national, le 15 octobre 2010, de la décision de son homologue du Conseil des Etats, la commission soeur du Conseil des Etats a élaboré un avant-projet approuvé à l'unanimité par ses membres et elle a procédé à une audition limitée à un cercle restreint d'organismes concernés. Après avoir pris connaissance des avis exprimés, la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a complété l'avant-projet avec une réglementation analogue pour le Code de procédure civile.

Le 16 février 2012, elle a adopté le projet d'acte et le 16 avril 2012 le rapport y relatif.

AB 2012 N 1435 / BO 2012 N 1435

Dans son avis du 23 mai 2012, le Conseil fédéral propose d'approuver ce projet, malgré le fait que les procès-verbaux d'audition ne seraient plus établis de la même manière dans toute la Suisse, alors qu'on venait d'unifier la procédure pénale et la procédure civile au niveau fédéral.

En effet, le Conseil fédéral y a vu plusieurs avantages, énumérés au chiffre 2 de son avis du 23 mai 2012. Il relève que cette modification permet de renoncer à la lecture à voix haute et à la signature des procès-verbaux d'audition, mais maintient l'obligation de rédiger les procès-verbaux séance tenante. Et il appartient évidemment au président d'audience de décider s'il entend utiliser cette possibilité; il n'y est pas contraint, c'est une possibilité qui lui est offerte.

Le Conseil fédéral voit un autre avantage à cette modification, qui est le suivant: dans la procédure pénale, elle se limite aux tribunaux qui ont la compétence de rendre des jugements. Ainsi, les personnes qui sont entendues par la police, ou par le parquet, continueront comme par le passé de contrôler et de confirmer l'exactitude des procès-verbaux établis lors de ces auditions, auditions qui sont particulièrement importantes pour la suite de la procédure.

Par ailleurs, l'un des arguments avancés par les auteurs de cette initiative, c'est-à-dire par la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats et par le Conseil fédéral, est que les plaideurs et le tribunal peuvent procéder à un véritable interrogatoire d'une partie ou d'un témoin sans être constamment interrompus par des dictées ou par des relectures.

Ce nouveau projet offre aux tribunaux une certaine souplesse d'action, puisque ceux-ci peuvent décider au cas par cas. Je viens de le dire, ce n'est pas une décision contraignante. Et, de plus, cette modification garantit un parallélisme entre les règles de la procédure civile et de la procédure pénale.

Le Conseil des Etats a adopté cette révision lors de la session d'été, à l'unanimité, par 38 voix sans abstention. Quant à la commission du Conseil national, elle a également décidé d'accepter cette initiative parlementaire du Conseil des Etats, par 22 voix contre 0 et 1 abstention.

C'est la raison pour laquelle la commission vous suggère de vous rallier au Conseil des Etats et d'adopter ce projet.

---

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Der Bundesrat unterstützt die Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Schweizerische Zivilprozessordnung und Schweizerische Strafprozessordnung  
(Protokollierungsvorschriften)**

**Code de procédure civile suisse et Code de procédure pénale suisse (Dispositions relatives à la rédaction des procès-verbaux)**

*Detailberatung - Discussion par article*

**Titel und Ingress; Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule; ch. I, II**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen - Adopté*

---

*Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble*

*(namentlich - nominatif: [Beilage - Annexe 10.444/7921](#))*

Für Annahme des Entwurfes ... 157 Stimmen

(Einstimmigkeit)



10.444

**Parlamentarische Initiative  
RK-SR.  
Strafprozessordnung.  
Protokollierungsvorschriften  
Initiative parlementaire  
CAJ-CE.  
Code de procédure pénale.  
Dispositions relatives  
à la rédaction des procès-verbaux**

*Schlussabstimmung - Vote final*

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Bericht RK-SR 16.04.12 \(BBI 2012 5707\)](#)

[Rapport CAJ-CE 16.04.12 \(FF 2012 5281\)](#)

[Stellungnahme des Bundesrates 23.05.12 \(BBI 2012 5719\)](#)

[Avis du Conseil fédéral 23.05.12 \(FF 2012 5293\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 12.06.12 \(Erstrat - Premier Conseil\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 17.09.12 \(Zweitrat - Deuxième Conseil\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 28.09.12 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 28.09.12 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)

[Text des Erlasses \(BBI 2012 8149\)](#)

[Texte de l'acte législatif \(FF 2012 7535\)](#)

---

**Schweizerische Zivilprozessordnung und Schweizerische Strafprozessordnung  
(Protokollierungsvorschriften)  
Code de procédure civile suisse et Code de procédure pénale suisse (Dispositions relatives à la  
rédaction des procès-verbaux)**

*Abstimmung - Vote*

Für Annahme des Entwurfes ... 45 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)



10.444

**Parlamentarische Initiative  
RK-SR.  
Strafprozessordnung.  
Protokollierungsvorschriften  
Initiative parlementaire  
CAJ-CE.  
Code de procédure pénale.  
Dispositions relatives  
à la rédaction des procès-verbaux**

*Schlussabstimmung - Vote final*

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Bericht RK-SR 16.04.12 \(BBI 2012 5707\)](#)

[Rapport CAJ-CE 16.04.12 \(FF 2012 5281\)](#)

[Stellungnahme des Bundesrates 23.05.12 \(BBI 2012 5719\)](#)

[Avis du Conseil fédéral 23.05.12 \(FF 2012 5293\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 12.06.12 \(Erstrat - Premier Conseil\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 17.09.12 \(Zweitrat - Deuxième Conseil\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 28.09.12 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 28.09.12 \(Schlussabstimmung - Vote final\)](#)

[Text des Erlasses \(AS 2013 851\)](#)

[Texte de l'acte législatif \(RO 2013 851\)](#)

---

**Schweizerische Zivilprozessordnung und Schweizerische Strafprozessordnung  
(Protokollierungsvorschriften)**

**Code de procédure civile suisse et Code de procédure pénale suisse (Dispositions relatives à la  
rédaction des procès-verbaux)**

*Abstimmung - Vote*

[\(namentlich - nominatif: Beilage - Annexe 10.444/8161\)](#)

Für Annahme des Entwurfes ... 187 Stimmen

(Einstimmigkeit)



## **Schweizerische Zivilprozessordnung und Schweizerische Strafprozessordnung (Protokollierungsvorschriften)**

### **Änderung vom 28. September 2012**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates  
vom 16. April 2012<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 2012<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

#### **1. Zivilprozessordnung<sup>3</sup>**

*Art. 176 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Aussagen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen, der Zeugin oder dem Zeugen vorgelesen oder zum Lesen vorgelegt und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnet. Zu Protokoll genommen werden auch abgelehnte Ergänzungsfragen der Parteien, wenn dies eine Partei verlangt.

<sup>3</sup> Werden die Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln nach Absatz 2 aufgezeichnet, so kann das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmittglied darauf verzichten, der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt.

<sup>1</sup> BBl 2012 5707

<sup>2</sup> BBl 2012 5719

<sup>3</sup> SR 272

*Gliederungstitel vor Art. 404*

### **3. Titel: Übergangsbestimmungen**

#### **1. Kapitel: Übergangsbestimmungen vom 19. Dezember 2008**

*Gliederungstitel vor Art. 407a*

#### **2. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012**

*Art. 407a*

In Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt für Verfahrenshandlungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens das neue Recht.

### **2. Strafprozessordnung<sup>4</sup>**

*Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup> und 7*

<sup>5bis</sup> Wird die Einvernahme im Hauptverfahren mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann das Gericht darauf verzichten, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

<sup>7</sup> Sind handschriftlich erstellte Protokolle nicht gut lesbar oder wurden die Aussagen stenografisch aufgezeichnet, so werden sie unverzüglich in Reinschrift übertragen. Die Notizen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

*Gliederungstitel vor Art. 456a*

#### **5. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012**

*Art. 456a*

In Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt für Einvernahmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens das neue Recht.

<sup>4</sup> SR 312.0

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 28. September 2012

Der Präsident: Hans Altherr

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 28. September 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz